

► Fluggastrechte

Beweislast trägt grundsätzlich der Fluggast, aber Ausnahmen möglich

| Die Beweislast für das Vorliegen einer großen Ankunftsverspätung trifft den Fluggast. Ist unsicher, ob die Ankunftsverspätung mindestens drei Stunden betragen hat, ist das Luftfahrtunternehmen gehalten, die ihm zur Verfügung stehenden Informationen mitzuteilen, die Rückschlüsse auf den maßgeblichen Zeitpunkt ermöglichen. |

Nach dem BGH (9.9.21, X ZR 94/20, Abruf-Nr. 225468) enthält die Fluggastrechte-VO keine Bestimmung über die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Umfangs der Verspätung. Es gelte deshalb deutsches Beweisrecht (hierzu EuGH 22.11.12, C-139/11). Allerdings muss das Luftfahrtunternehmen im Rahmen der sekundären Darlegungs- und Beweislast im Bordbuch oder an anderer Stelle nicht den Zeitpunkt dokumentieren, an dem die erste Tür geöffnet und den Fluggästen der Ausstieg ermöglicht worden ist.

MERKE | Nach der Rechtsprechung des EuGH steht dem Fluggast ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c), Art. 7 FluggastrechteVO zu, wenn der Flug an seinem Zielort mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr eintrifft (EuGH 19.11.09, C-402/07 und C-432/07). Maßgeblich für das Vorliegen einer solchen Verspätung ist der Zeitpunkt, zu dem mindestens eine der Flugzeugtüren geöffnet wird und den Fluggästen das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist (EuGH 4.9.14, C-452/13).

► Fluggastrechte

Auch beim Firmentarif gibt es eine Entschädigung

| Die Inanspruchnahme eines ermäßigten Firmentarifs bei der Buchung von Flügen hindert Ausgleichsansprüche nach der FluggastrechteVO nicht. Die Flüge sind in diesem Fall nicht nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 FluggastrechteVO aus deren Anwendungsbereich ausgenommen. |

Nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 FluggastrechteVO gilt die Verordnung nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Ein vergünstigter Tarif, den ein Luftfahrtunternehmen für Geschäftsreisen von Mitarbeitern eines Unternehmens gewährt, das eine entsprechende Rahmenvereinbarung geschlossen hat, ist nach dem BGH (21.9.21, X ZR 79/20, Abruf-Nr. 225293) aber für die Öffentlichkeit verfügbar.

MERKE | Nach dem allgemeinen Verständnis bezeichnet der Begriff der Öffentlichkeit eine unbestimmte Zahl von Personen, die nicht in besonderer Weise miteinander verbunden sind (EuGH GRUR 12, 593; GRUR 20, 179). Bei Unternehmenstarifen, die ihrer Art nach für viele Unternehmen verfügbar sind, sofern diese die dafür maßgeblichen Kriterien erfüllen, ergibt sich eine insoweit hinreichende Beschränkung nach Ansicht des BGH nicht schon aus der Zahl der begünstigten Personen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 225468

Auf diesen Zeitpunkt
kommt es an



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 225293

Was ist „Öffentlich-
keit“?